## Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)



(Stand: 01.01.2021)

Folgende Unterlagen werden Ihrerseits bei der Unterhaltsvorschussstelle (UV-Stelle)

für die Antragstellung benötigt:
<ul> <li>Pass, Personalausweis (Kopie) der Antragstellerin/des Antragstellers</li> <li>Geburtsurkunde des Kindes</li> <li>bei Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit: Aufenthaltstitel oder Register</li> </ul>
schein bzw. Aufnahmebescheid  Nachweis der Bankverbindung
vorhandene Unterhaltstitel (Urkunde, Beschluss, Vergleich) in der vollstreckbaren Ausfertigung
☐ Vaterschaftsanerkenntnis bzw. Vaterschaftsfeststellungsbeschluss☐ Nachweise über Unterhaltszahlungen oder den Bezug von Waisenrente
Schreiben der anwaltlichen Vertretung, sofern vorhanden
ggf. Scheidungsbeschluss oder Niederschrift aus der Verhandlung ab dem 12. Lebensjahr des Kindes ggf. Bescheid des Jobcenters
ab dem 15. Lebensjahr des Kindes eine Schulbescheinigung sowie ggf.  Nachweise über Einkommen Ihres Kindes wie z.B. Ausbildungsvergütung oder Arbeitseinkommen
<ul> <li>☐ Nachweise über Einkommen Ihres Kindes aus Zinserträgen, Vermietung und Verpachtung o.ä.</li> </ul>

### Wichtig!

Bitte beachten Sie Ihre Mitwirkungspflichten: Nr. 7!

#### 1. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung nach dem UVG?

Ein Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung, wenn es

- a) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt,
  - der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder
  - der von seinem Ehegatten / (eingetragenen) Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder
  - dessen Ehegatte / (eingetragener) Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist und
- b) nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der in Ziffer 2 beschriebenen Höhe
  - Unterhalt von dem anderen Elternteil oder
  - (falls dieser oder ein Stiefelternteil verstorben ist) Waisenbezüge erhält.

Auch Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen, wenn sie in Deutschland leben.

- Bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres (12. Geburtstag) können Kinder ohne zeitliche Einschränkung Unterhaltsvorschussleistungen erhalten.
- Kinder im Alter von zwölf Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können ebenfalls Unterhaltsvorschussleistungen erhalten.

Voraussetzung dafür ist, dass sie nicht auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II / Hartz 4 – Leistungen) angewiesen sind oder dass der alleinerziehende Elternteil im Sinne des SGB II – Bezug mindestens 600,00 € brutto verdient oder aber durch die Gewährung der Unterhaltsvorschussleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes vermieden werden kann.

Der Anspruch ist <u>ausgeschlossen</u>, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander zusammenleben;
- der alleinerziehende Elternteil mit einem Dritten verheiratet ist;
- der alleinerziehende Elternteil in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt:
- beide Elternteile das Kind gemeinsam betreuen, auch wenn sie <u>nicht</u> zusammenleben;
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich Tag und Nacht in einem Heim / Internat oder einer Pflegestelle befindet;
- der alleinerziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken;
- der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat;
- der Bedarf des Kindes durch Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gedeckt ist.
- 2. Die Höhe der Unterhaltsvorschussleistung richtet sich nach dem gesetzlichen Mindestunterhalt im Sinne des § 1612a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, 2 oder 3 BGB. Vom Mindestunterhalt in der jeweiligen Altersstufe wird grundsätzlich jeweils das Kindergeld für ein erstes Kind abgezogen (§ 2 Abs. 2 UVG). Damit ergeben sich ab dem 01.01.2021 in der Regel folgende monatliche Leistungsbeträge nach dem UVG:

für Kinder:	Mindestunterhalt:	abzüglich Erstkindergeld:	Höhe UV- Leistung:
von 0 bis 5 Jahre	393,00 €	219,00€	174,00 €
von 6 bis 11 Jahre	451,00 €	219,00€	232,00 €
von 12 bis 17 Jahre	528,00 €	219,00 €	309,00 €

Auf die Unterhaltsvorschussleistungen sind anzurechnen:

- regelmäßig eingehende Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils;
- Waisenbezüge, die das Kind nach dem Tod des anderen Elternteils bzw. des Stiefelternteils erhält;
- Einkommen des Kindes

Liegen die Anspruchsvoraussetzungen nur für einen Teil des Monats vor, wird die Leistung nach dem UVG anteilig entsprechend gezahlt. Unterhaltsvorschussleistungen von monatlich unter 5,00 € werden hierbei nicht ausgezahlt.

### 3. Ab wann wird die Unterhaltsvorschussleistung gewährt?

Die Unterhaltsvorschussleistung wird ab Beginn des Antragsmonats gezahlt in dem der Antrag bei dem zuständigen Jugendamt gestellt worden ist. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen maximal auch einen Monat rückwirkend gewährt werden.

- **4. Die Unterhaltsvorschussleistungen müssen von Ihnen ersetzt werden**, wenn Sie
  - vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht haben oder
  - eine Veränderung in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich ist, nicht rechtzeitig mitgeteilt haben oder
  - gewusst haben oder zumindest wissen mussten, dass dem Kind die Unterhaltsvorschussleistung nicht oder nicht in der gezahlten Höhe zustand.

# **Die Unterhaltsvorschussleistung muss zurückgezahlt werden**, wenn das Kind nach Antragstellung

- von dem anderen Elternteil in einem Monat Unterhalt erhalten hat, für den auch Unterhaltsvorschussleistungen gewährt worden sind, und dieser Unterhalt auf die Unterhaltsvorschussleistungen nicht angerechnet wurde, oder
- Waisenbezüge erhalten hat, die bei der Berechnung der Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen hätten angerechnet werden müssen.

### 5. Die Unterhaltsvorschussleistung wird angerechnet,

wenn weitere öffentliche Leistungen wie z.B. SGB II - Leistungen (Hartz 4), SGB XII – Leistungen (Grundsicherung), Wohngeld oder Kinderzuschlag gewährt werden. Hier werden jeweils die Unterhaltsvorschussleistungen als Einkommen berücksichtigt, so dass diese Leistungen geringer ausfallen.

Wenn das Kind Unterhaltsvorschussleistungen erhält, gehen die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den unterhaltsverpflichteten Elternteil kraft Gesetzes bis zur Höhe der Unterhaltsvorschussleistung auf das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Fachbereich 4/51 – Jugend, Schule & Soziales / UV-Stelle - der Stadtverwaltung Schwelm über.

6. Um Unterhaltsvorschussleistungen zu bekommen, müssen Sie bei dem für Sie als Antragstellerin/Antragsteller zuständigen Jugendamt einen schriftlichen Antrag stellen. Beim Jugendamt der Stadt Schwelm können Sie dieses, <u>bitte nur nach</u> <u>vorheriger telefonischer Terminvereinbarung</u>, während der im Folgenden aufgeführten Sprechzeiten:

#### Sprechzeiten:

montags, mittwochs und freitags
montags
montags
montags
von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung.

# Bitte haben Sie Verständnis für den Hinweis, dass die UV-Stelle dienstags und donnerstags keine Sprechzeiten anbieten kann.

Der Antrag sollte möglichst zusammen mit den auf Seite 1 aufgeführten Unterlagen persönlich bei der UV-Stelle ausgefüllt werden.

### 7. Mitwirkungspflichten

Sie sind **verpflichtet**, sämtliche **Änderungen** in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Kindes und der Eltern sowie alle Tatbestände, die für die Gewährung der Unterhaltsvorschussleistungen erheblich sein können, der UV-Stelle **anzuzeigen**.

Bitte setzen Sie sich daher unverzüglich mit Ihrem Sachbearbeiter / Ihrer Sachbearbeiterin in der UV-Stelle des Jugendamtes Schwelm in Verbindung, wenn Sie z.B.

- Angaben zum Aufenthaltsort und/oder Einkommen des anderen Elternteils machen können
- Unterhaltszahlungen oder Halbwaisenrentenbezüge für Ihr Kind erhalten
- heiraten bzw. eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft eintragen lassen wollen
- beabsichtigen umzuziehen, sowohl innerhalb von Schwelm als auch nach außerhalb
- die Bankverbindung ändern möchten
- (wieder) mit dem Vater/der Mutter Ihres Kindes zusammenziehen wollen
- Ihr Kind auch von dem anderen Elternteil regelmäßig mit betreuen lassen (Wechselmodell)
- die Vaterschaft Ihres Kindes anerkannt, gerichtlich festgestellt oder angefochten wird
- Ihr Kind nicht mehr eine allgemeinbildende Schule besucht
- Ihr Kind 15 Jahre alt wird und Einkünfte aus Vermögen (z.B. Zinseinkünfte und/oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) erzielt
- Ihr Kind Einkünfte aus zumutbarer Arbeit (z.B. Ausbildungsvergütung oder Arbeitseinkommen) erzielt
- der Bedarf des Kindes durch Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch SGB VIII gedeckt ist.
- nicht genau wissen, ob eine Änderung bedeutsam ist oder nicht.

Bitte beachten Sie, dass Sie gemäß § 10 UVG **ordnungswidrig** handeln, wenn Sie diese Auskünfte nicht umgehend gegenüber dem für Sie zuständigen Sachbearbeiter / Ihrer Sachbearbeiterin erteilen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

Darüber hinaus ist ein Schadensersatzanspruch gegen Sie oder eine Rückzahlungsverpflichtung gegen das Kind geltend zu machen.

Für Rückfragen stehen Ihnen gerne die Sachbearbeiter/innen der UV-Stelle – Schwelm zur Verfügung.